

# Biesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtausgabe  
Tageblatt Riesa.  
Fernmel. Nr. 20.  
Postfach Nr. 52.

Das Biesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherweise bestimmte Blatt.

Buchdruckerei:  
Dresden 1889.  
Girokasse:  
Riesa Nr. 53.

Nr. 265.

Donnerstag, 14. November 1929, abends.

82. Jahrg.

Das Biesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranmeldung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Aufschlussgebühr. Für den Fall des Verlustes von Produktionssicherungen, Schätzungen der Währung und Materialpreise beladen wir uns das Recht der Preisverhöhung und Nachforderung vor. Ausgaben für die Nummer des Ausgabebetriebs sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Grundpreis für bis 80 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Seite (5 Silber) 20 Gold-Pfennige; bis 80 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; Zeitraum und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Feste Tarife. Gewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verfüllt durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurrenz gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Richtiges Unterhaltungsbeitrage - Gehälter an der Elbe. - Im Falle höherer Belastung - Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes des Druckerei, der Lieferanten oder der Förderungseinrichtungen - hat der Bezieher keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachleistung der Zeitung aber auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotaionsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsräume: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Wittich, Riesa.

## Abschluß der Baden-Badener Verhandlungen.

### Unterzeichnung des Statuts der Bank für internationale Zahlungsausgleich.

**Baden-Baden.** Das Organisationskomitee der Bank für den internationalen Zahlungsausgleich hat seine Arbeiten gestern abend gegen 7 Uhr mit der Unterzeichnung der verschiedenen hier in mehrwöchiger Tätigkeit ausgetriebenen Vertragswerke für die Organisation der Bank für den internationalen Zahlungsausgleich abgeschlossen, nachdem die Verhandlungen über die letzten kritischen Punkte des Treuhandvertrages, die auf Wunsch der französischen Delegation für mehrere Tage unterbrochen worden waren, zu einer Einigung geführt haben.

**Baden-Baden.** Nach der mehrjährigen Unterbrechung der Arbeiten des Organisationsausschusses der Bank für den internationalen Zahlungsausgleich kommt der gestern abend erfolgte Abschluß der Arbeiten dieses Komitees überraschend schnell, zumal man von ziemlich tiefgehenden Differenzen in einigen wichtigen Punkten des Treuhandvertrages mit den französischen Delegierten gesprochen hatte. Diese Differenzpunkte sind im Laufe des heutigen Tages durch Verhandlungen der Delegierten untereinander, wie man hört, restlos beigelegt worden, so daß die Unterzeichnung der verschiedenen Vertragswerke, die für die Ingangsetzung der Weltbank notwendig sind, in einer heute abend abgehaltenen Schlusssitzung erfolgen konnte. Der Treuhandvertrag war in einer leichten Sitzung des Redaktionskomitees nochmals eingehend durchgearbeitet und ergänzt worden. Die Delegierten der beteiligten Notenbanken, die Deutschland, Amerika, England, Frankreich, Italien und Japan vertreten, unterzeichneten gegen 11 Uhr abends jedes der Vertragswerke, Staat, Erdbebauungsabkommen und Treuhandvertrag, für sich. Die Unterschriften der belgischen Delegierten fehlten allerdings, da die beiden hier zur Verhandlung ausrückgebliebenen belgischen Delegationsteilnehmer erklärt, zur Unterschrift nicht ermächtigt zu sein. Sie wird dem Unternehmen nach durch den Generalsekretär des Organisationsausschusses, Dr. Altenstein, in Brüssel nachträglich eingeholt werden.

Bei der Unterzeichnung wurden von seiner Delegation irgendwelche Vorbehalte gemacht, so daß die Unterzeichnung des gesamten Vertragswerkes als einkünftige Annahme bezeichnet werden kann. Die einzelnen Teile dieses Vertragswerkes enthalten auch keinerlei unerledigte Stellen, sofern sie in den Aufgabenbereich des Organisationsausschusses gehören. Damit sind die Arbeiten des seit dem 8. Oktober hier im Hotel Stephanie tagenden Organisationsausschusses der B.I.B. in ihrem ersten Teil abgeschlossen. Zusammen mit einem vom Vorsitzenden des Organisationsausschusses, Reynolds, noch abzuverhandelnden Begleitschreiben geht nun die weitere Entscheidung an die zweite Haager Konferenz und an die auf ihr vertretenen Regierungen über. Das Organisationskomitee selbst bleibt als solches bestehen, da ihm nach den Bestimmungen des Young-Planes auch die für die Ingangsetzung der Bank erforderlichen Arbeiten zufallen. Eine der wichtigsten Aufgaben, die das Organisationskomitee später noch zu erfüllen haben wird, wird die Wahl des Präsidenten des Direktoriums (Verwaltungsrats) der B.I.B. sein, über dessen Persönlichkeit nach ausdrücklichen Verhandlungen seinerseits Vereinbarungen unter den Delegationen getroffen worden sind.

Reichsbankpräsident Dr. Schacht und ein Teil der deutschen Delegationsteilnehmer traten bereits gestern aber die Heimreise nach Berlin an.

### Das Statut der Bank für internationale Zahlungsausgleich.

**Berlin.** (Rundschau.) Nach dem jetzt veröffentlichten Statut ist der Zweck der Bank für internationales Zahlungsausgleich, die Unionsmacht der Centralbanken zu fördern, neue Möglichkeiten für internationale Finanzgeschäfte an Schall und als Treuhänder oder Agent bei den hier auf Grund von Verträgen mit den beteiligten Partien übertragenen internationalen Zahlungsgeschäften zu wirken. Solange der Youngplan in Kraft ist, hat die Bank als Treuhänder oder Agent für die beteiligten Regierungen die von Deutschland gezahlten Annuitäten in Empfang zu nehmen, zu verwahren und zu verteilen, die Kommerzialisierung und Mobilisierung bestimmter Teile der Annuitäten zu überwachen und dabei mitzuholen, ferner alle Aufgaben zu übernehmen, die mit den deutschen Reparationen und den damit verbundenen internationalen Zahlungen in Zusammenhang stehen und zwischen der Bank und den beteiligten Regierungen vereinbart werden.

Das Kapital beträgt 500 Millionen Schweizer Goldfranken. Das Recht, in den Generalsammlung vertreten zu sein, und das Stimmrecht werden durch die Centralbanken jeden Landes, in dem Aktien gezeichnet wurden oder durch deren Vertreter ausgeübt, in einem der Anzahl der gezeichneten Aktien entsprechenden Verhältnis. Die Gesellschafter der Bank müssen mit der Politik der beteiligten Länder über-

einstimmen. Jede Centralbank kann ihr Einverständnis von Bedingungen abhängig machen, ihre Einwilligung auf ein bestimmtes Geschäft beschränken oder ein allgemeines Abkommen treffen.

Die Gesellschaft der Bank für eigene Rechnung dürfen nur in solchen Währungen gemacht werden, die den Büros des Verwaltungsrates betr. Goldwährung genügen. Die Bank ist weiter befugt, als Agent oder Korrespondent von Centralbanken auszutreten. Die Bank kann mit den Centralbanken besondere Vereinbarungen treffen, um die Abwicklung internationaler Zahlungsgeschäfte zwischen ihnen zu erleichtern.

Die Bank ist nicht befugt, auf den Inhaber lautende, bei Sicht zahlbare Noten auszugeben, Wechsel zu akzeptieren, an Regierungen Darlehen zu geben, für Regierungen laufende Konten zu eröffnen, bertheitliche Einsätze auf ein Unternehmen zu erlangen. Die kurzfristigen öffentlichen Aktien können bestehen: aus Banknoten, aus Sicht zahlbaren Wechseln, aus Sichtguichen oder Einlagen mit kurzfristiger Kündigung, bei erstauftragen Banken, aus erklaarten Wechseln mit einer Laufzeit von 90 Tagen und von derselben Qualität, mit der sie gewöhnlich zum Kreditkonto bei Centralbanken angenommen werden.

Während der beiden auf die Verleihung der Rechtsfähigkeit der Bank folgenden Jahre hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, daß der nicht ausgegebene Teil des geschwungenen Kapitals zur Zeichnung angelegt wird. Der nicht ausgegebene Teil kann den Centralbanken oder sonstigen Banken jüngerer Länder angeboten werden, die sich an der ursprünglichen Zeichnung nicht beteiligt haben. Die Länder, in denen diese Aktien zur Zeichnung ausgelegt werden, und der Betrag, der in jedem dieser Länder zur Ausgabe gelangt, werden vom Verwaltungsrat mit % Mehrheit mit der Maßgabe bestimmt, daß Aktien nur in den Ländern angeboten werden dürfen, die an den Reparationen interessiert sind, oder deren Währung nach Anfahrt des Verwaltungsrates den praktischen Erfordernissen der Goldwährung entspricht. In jedem dieser Länder dürfen höchstens 8000 Aktien ausgegeben werden. Bei der Ausförderung zur Zeichnung hat der Verwaltungsrat dem Bestreben Rechnung zu tragen, die grundsätzliche Anzahl von Centralbanken an der Bank zu beteiligen. Alle Institute oder Bankgruppen, die Aktien gekauft haben, können diese an das Publikum abgeben oder ausgeben lassen, desgleichen haben sie das Recht, auf Grund der in ihrem Eigentum befindlichen Aktien der Konkurrenten auszugeben. Der Besitz oder das Eigentum von Aktien oder Zertifikaten schlägt die Annahme der Statuten der Bank ein.

Bezüglich des Betriebs der Centralbanken ist bestimmt, daß der Verwaltungsrat der Centralbank oder den Centralbanken, die unmittelbar beteiligt sind, Gelegenheit zum Einspruch zu geben hat, bevor durch oder für die Bank ein Finanzgeschäft auf einem bestimmten Markt oder in einer bestimmten Währung ausgeführt wird. Falls innerhalb eines angemessenen, von dem Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitraums erhoben wird, hat das beauftragte Geschäft zu unterbleiben.

Dieß Vorschrift bedeutet aber nicht, daß die Ermächtigung einer Centralbank erforderlich ist, wenn auf ihrem Markt Beiträge zurückgezogen werden, gegen deren Interessen sie keinen Einspruch erhoben hätte. Alle Gesellschaften, die der Bank gemäß den Bestimmungen mit den Centralbanken erlaubt sind, darf sie auch mit Banken, Banken, Gesellschaften oder Privatpersonen jedes Landes eingeschlossen, zusammen, bei der Centralbank des betreffenden Landes einen Eintritt erhalten.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus den jeweiligen Präsidenten der 7 beteiligten Centralbanken zusammen, sowie 7 Vertretern der Finanz-, der Industrie oder des Handels, von denen jeder von je einem Präsidenten der 7 Centralbanken berufen wird. Solange für Deutschland die Verpflichtung, Reparationsannuitäten zu zahlen, besteht, treten je ein Franzose und ein Deutscher, die Industrie oder Handel vertreten, hinzu. Hierzu kommen höchstens 9 Personen, die vom Verwaltungsrat gewählt werden auf Grund von Stimmen über je 4 Abwärter, die jeder der Präsidenten der 7 Centralbanken ausspielen darf.

### Reichsbankpräsident Schacht über das Ergebnis der Baden-Baden.

**Berlin.** (Rundschau.) Reichsbankpräsident Dr. Schacht gab heute Berichterstatter der Presse einige Erklärungen zum Ergebnis der Sachverständigenverhandlungen von Baden-Baden. Er wies darauf hin, daß die Verhandlungen zwar verhältnismäßig lange gedauert haben, daß sie aber in der Natur ihres technischen Charakters. Sie hätten sich in einer durchaus harmonischen Atmosphäre abgewickelt. Auch die belgischen Sachverständigen haben dem Präsidenten der Konferenz mitgeteilt, daß sie bereit sind, die Baden-Badener

Vereinbarungen zu unterschreiben. Dr. Schacht unterstrich besonders, daß die neue Bank, wie sich aus dem Statut erübrigt, nicht als Reparationsbank, sondern wirklich als eine internationale Bank aufzutragen wird, die ganz allgemein eine wichtige Hilfestellung einzunehmen hat für alle irgendwie auftretenden Schwierigkeiten im internationalen Zahlungsverkehr. Deshalb sind auch die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 ausdrücklich voneinander getrennt worden. Die Bank kann mit ihrer Tätigkeit beginnen, sobald die 56 Prozent des Aktienkapitals, die von den beteiligten 5 europäischen Notenbanken und von Japan und Amerika übernommen werden, eingezahlt sind. Die restlichen 44 Prozent sind von den beteiligten Banken garantiert.

Für den Vorstand der Bank kommt zunächst niemand in Frage, der den 5 europäischen Banken nahesteht, sondern ein Amerikaner oder ein Neutraler. Vielleicht werden sich bei einem späteren Wechsel in der Leitung die europäischen Verhältnisse bereit so gefestigt haben, daß dann die 5 europäischen Banken sich über die Ernennung des Vorstandes aus ihrem Kreise einigen können.

Der Mitwirkung Amerikas und Japans über ihre Beteiligung kann mit Dr. Schacht besondere Bedeutung bei, weil die Bank damit nicht nur eine europäische, sondern eine wirklich universelle Einrichtung wird.

Über die Personalaufgaben bei der Leitung der Bank ist bisher noch nichts vereinbart. Sie werden erst geregelt, wenn nach der Haager Konferenz volle Klarheit über das Zukunftskommen gefestigt ist. Den Vorstand in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates wird der Allergrößte führen. Von Interesse ist, daß im Artikel 40 des Statutes festgelegt ist, welche Bestimmungen durch Beschluss des Verwaltungsrates und welche nur gleichzeitig in Übereinstimmung mit dem sogenannten Grundgesetz geändert werden können, daß nur mit Zustimmung aller Beteiligten, somit sowohl auch Deutschland, geändert werden darf. Dieses Grundgesetz enthält die rechtliche Basis der Bank, muß sich also nach der schweizerischen und der französischen Gesetzgebung von Basel richten. Da das schweizerische Handelsregisterbuch nicht in Frage kommt, so muß er ein neues besonderes Gesetz geschaffen werden, dem das Staat einverleibt ist. Dieses Gesetz wird zu einem Staatsvertrag erweitert, den die beteiligten Regierungen mit der Schweiz abschließen. Das Grundgesetz enthält u. a. auch die Bestimmungen, die sich auf die logen, Sicherheitsleistungen beziehen.

Den außergewöhnlichen Voraussetzungen dieser Art ist manbrigend abgeneigt und hat sich mit der Ausbildung von Doppelbelastung beauftragt und damit auch auf steuerlichem Gebiete den kaufmännischen Charakter der Bank gewahrt. Das Grundgesetz kann übrigens noch nicht veröffentlicht werden, ebenso ist die Bekanntgabe des Treuhandvertrages zunächst nicht beabsichtigt, weil es sich bei ihm erst um einen Entwurf handelt, der noch Änderungen zu erfahren hat.

### Der Völkerbund und die B.I.B.

**Berlin.** (Zentralunion.) Die Wahl Basel als Sitz der Bank für internationale Zahlungen hat in der Weise zu verschiedenen Mutmaßungen geführt. Es dürfte klar sein, daß Basel nicht gewählt worden ist, weil sich der Sitz des Völkerbundes im gleichen Lande befindet, sondern weil die Stadt nach der Abschaltung von Amsterdam und Brüssel geographisch als geeigneter Platz angesehen wurde. Die weiteren in der Weise aufgetauchten Mutmaßungen über fiktive Beziehungen zwischen dem Völkerbund und der B.I.B. dürften jedoch zunächst jeglicher Grundlage entbehren. Wahrscheinlich muß auf die große Ausprache im September im Rahmen der Völkerbundversammlung hingewiesen werden, in der verschiedene Redner u. a. insbesondere der USA, Großbritannien ausdrücklich irgendwelche Bedürfnisse des Völkerbundes hinsichtlich eines Vertrittungsbüros zwischen dem Völkerbund und der Internationalen Bank ablehnen. Die zweite Kommission des Völkerbundes versammelte, die sich mit den finanziellen und wirtschaftlichen Fragen befaßte, hat sich jedoch auf den gleichen Standpunkt geklärt. Von Seiten des Völkerbundes wird vielmehr festgestellt, daß der Gesamtkomplex des Völkerbundes liege und die dort geschaffenen Einrichtungen in seinem Zusammenhang mit dem Völkerbund stehen.

### Gründung der Spar- und Kreditanstalt für deutsche Beamte und Angestellte U.G.

**Berlin.** (Rundschau.) Die Spar- und Kreditanstalt für deutsche Beamte und Angestellte U.G. ist jetzt gegründet und wird am Montag, den 18. November, in den alten Räumen und Depotsräumen der Bank für deutsche Beamte U.G. den neuen Geschäftsbetrieb aufnehmen.